

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 7-8

Artikel: Um die Gleichberechtigung der Frau
Autor: Somazzi, Ida
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die Gleichberechtigung der Frau

Aus dem Beitrag von Dr. Ida Somazzi, Bern zu dem Werk „Schweiz. Demokratie 1848—1948“. Vaterländischer Verlag AG., Murten.

Erst spät, in den neunziger Jahren, entstanden Frauenstimmrechtsvereine, die sich 1909 zum Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht zusammenschlossen, der mit dem mächtig gewordenen internationalen Weltbund für Frauenrechte in Verbindung trat. In den grossen Prinzipien und Zielen mit denen der Internationalen Frauenbewegung übereinstimmend, musste aber dieser Vortrupp der schweizerischen Frauenbestrebungen auf nationalem Boden seine eigene Taktik suchen; denn er fand überraschenderweise ganz besonders starken, ja groben Widerstand. Auch für die Frauensache erwies sich die Schweiz als ein „Holzboden“, wie für die Kunst, was Gottfried Keller zu beklagen hatte. Nur durch unendlich mühsame, an Misserfolgen überreiche Anstrengungen vermochten die Frauenstimmrechtsvereine sich bei Behörden und Volk einiges Gehör zu verschaffen; aber es gelang ihnen doch, das politische Interesse und Verständnis unter den Frauen zu vermehren. Dass diese Pionierinnen trotz allen Enttäuschungen, trotz Hohn und Spott und Verfemung, ihre Bemühungen nicht einstellten, beweist, wie tief ihre Vaterlandsliebe, ihr Freiheits- und Rechtsgefühl, wie stark ihr Helferwille und wie uneigennützig und gross ihre Sachlichkeit war, dass sie ihren Glauben an den Wert der demokratischen Staatsform auch da nicht aufgaben, wo sich diese doch zu ihrem Nachteil auswirkt. Sie vermochten und vermögen zwischen demokratischem Prinzip, demokratischer Staatsstruktur, demokratischen Rechten einerseits, den zeitgebundenen Formen und den sie ausübenden Einzelmenschen andererseits zu unterscheiden.

Zwei Haupthindernisse erschweren heutzutage in der Schweiz alle politischen und geistigen Fortschritte: Einmal die schwerbewegliche Mentalität eines grossen Teils des Volkes. Im Gegensatz zu der Begeisterung von 1848 ist die heutige Denkweise dadurch gekennzeichnet, dass man grossen Ideen und Grundsätzen, dass man dem Neuen, Ungeübten misstrauisch abwartend gegenübersteht und vorerst eklatante Erfolge sehen will; man ist vorwiegend auf das Praktische, das Zunächstliegende, auf das Materielle und leicht Erkennbare, ja handgreiflich Nützliche eingestellt. Diese geistige Schwerbeweglichkeit ist eine rechte Sorge für alle die geworden, die sich um neue Gesetze, um Reformen, um die Erweckung der sozialen Gesinnung und um andere kulturelle Aufgaben bemühen. Denn diese schwere Mentalität breiter Volkskreise vermag sich mehr Einfluss zu verschaffen als anderswo, indem zwei besondere Vorzüge der schweizerischen Demokratie, um deretwillen sie von konsequenten Demokraten des Auslandes ganz besonders bewundert wird, das *allgemeine Stimmrecht* und das *Recht des Referendums*, als Bremsung des Fortschrittes sich auswirken. Und dies stellt das mit dem ersten

verbundene zweite Haupthindernis dar. Die die Gleichberechtigung verlangenden Frauen stehen vor der ungeheuren Aufgabe diese Mentalität zu ändern und nicht nur, wie z. B. die Engländerinnen, einige Hundert Parlamentarier zu überzeugen, sondern einige Hunderttausende von Mitbürgern dahin zu bringen, auf ihre politischen Vorrechte zu verzichten und den Frauen das Mitsprache- und das Mitbestimmungsrecht und die Mitarbeit einzuräumen. Das setzt, da keine Kriegserfahrung die Seelen aufrüttelte und Dankbarkeit, Hilfsbereitschaft und Solidaritätsgefühl entwickelte, einen starken Sinn für Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit voraus; ja, es verlangt Grossherzigkeit, Respektierung der Freiheit und des Persönlichkeitswertes der andern, auch wenn es „nur“ eine Frau ist, und es verlangt ein überdurchschnittliches Verständnis für die Aufgaben, vor die der moderne Staat in einer gewandelten Welt gestellt ist.

Mehr als andere Demokratien erfordert daher die unsrige die Tugenden der Geduld, der Ausdauer, des unermüdlichen Ringens der Frauen, um die Gleichberechtigung auch auf dem politischen Gebiet zu erreichen. Eine zunehmende Zahl von Frauen ist dazu bereit; das zeigte deutlich der III. Schweizerische Frauenkongress vom September 1946 in Zürich. In Vorträgen und Diskussionsvoten und in offiziellen Resolutionen ward die Forderung nach politischer Gleichberechtigung erhoben, nach diesem Schlusstein im Gebäude der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, der die bereits errungene Gleichstellung in Zivil- und Strafgesetz, in den gesetzlichen Bestimmungen über Handels- und Gewerbe-freiheit, über Niederlassungsfreiheit, über Presse- und Vereinsfreiheit, über Glaubens- und Gewissensfreiheit, über Recht und Pflicht zu Schulung und Erziehung u. a. krönen soll. Dankbar anerkennen die Frauen die Fortschritte, die seit 1912 das Schweizerische Zivilgesetz auch ihnen gebracht hat. Aber noch bestehen Einschränkungen, die einseitig nur den Frauen auferlegt sind: sie verlieren mit der Verheiratung das eigene Bürgerrecht, den eigenen Namen, das Recht auf eigene Entscheidung über die weitere Ausübung ihres Berufes, über die Wahl des Wohnsitzes, über die Erziehung der Kinder, und ganz besonders sehen sie sich durch Bestimmungen des ehelichen Güterrechtes benachteiligt. Sie erstreben daher eine Anpassung des Eherechtes an die heutigen Bedürfnisse und an die Auffassung, dass die Ehe eine Lebensgemeinschaft zweier *gleichberechtigter* Persönlichkeiten sein soll. Sie erstreben auch vermehrte Mitarbeit in offiziellen Kommission, besonders in Schul- und Kirchenkommissionen, Armen-, Vormundschafts- und Fürsorge-Kommissionen etc., eine Mitarbeit, die ihnen bisher je nach Kanton, je nach Gemeinde nur in sehr verschiedenem Masse und in recht bescheidener Weise gewährt worden ist.

Auf wirtschaftlichem Gebiet und in den öffentlichen Diensten werden den Frauen auch heute noch nur beschränkte Betätigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten gewährt, und es werden ihnen vorwiegend untergeordnete, weniger einträgliche und nur selten wirkungsreiche Stellen

und Arbeiten überlassen. Je mehr Lebensgebiete der heutige Staat gesetzlich zu ordnen hat, und je mehr er auf die Zustimmung und auf die Mitarbeit der Stimmberechtigten angewiesen ist und diese berücksichtigt, desto empfindlicher werden die Frauen durch den Ausschluss vom Wahl- und Stimmrecht betroffen. Schweizerischer Eigenart entsprechend wurde und wird denn auch die Forderung nach der politischen Gleichberechtigung vor allem auf Grund der praktischen Erfahrungen erhoben, die die Frauen auf den verschiedenen Gebieten ihrer Tätigkeit in Haus und Öffentlichkeit zu machen Gelegenheit hatten. Sie wurzelt zutiefst im ethischen Denken und Empfinden, im erwachenden Freiheits- und Rechtsbewusstsein, und sie erhält stärkste Kraft aus ihrem Helferwillen, aus ihrer Verantwortungsbewusstheit und ihrem Gestaltungswillen. Sie erwächst als organisch reife Frucht aus den gesamten Bestrebungen der schweizerischen Frauenbewegung, wie aus den veränderten Möglichkeiten und Aufgaben des modernen Staates, wie aus dem erstarkten Persönlichkeitsbewusstsein vieler Frauen.

Rascher und mit weithin sichtbaren Erfolgen haben die Frauenbewegungen anderer Länder ihre politische Gleichberechtigung schon erobert, allen voran die Frauen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Frauen Grossbritanniens und der skandinavischen Staaten, denen seit dem zweiten Weltkrieg fast alle Staaten der Welt gefolgt sind. Das Grundgesetz der Vereinten Nationen, die Charta von San Francisco, verankert mehrmals und ausdrücklich die völlige Gleichberechtigung der Frauen, dieser „letzten Reserve des menschlichen Geschlechts in bezug auf die öffentlichen Dinge“, wie der grosse schweizerische Rechtslehrer Hilty die Frauen genannt hat. Auch findet die UNO gerade unter ihnen hingebendste Mitarbeiterinnen für das gewaltige Unterfangen, die Völker der Welt vor einem neuen Weltkrieg zu bewahren, eine internationale Rechtsordnung zu schaffen und die wirtschaftlichen, die sozialen und die kulturellen Verhältnisse zu verbessern. Es fragt sich, wie lange die Schweiz, das einst klassische Land der Freiheit und der Demokratie, hinter der allgemeinen Entwicklung zurückzubleiben vermag; denn mehr als je bedarf heute der Kleinstaat aller positiven Kräfte, um seinen Fortbestand und seine kulturelle Höhe zu sichern.

Wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Bürgertum aus der Bevormundung durch die privilegierten Stände und Familien zur Freiheit, d. h. zu Selbstbestimmung und zu freier Entfaltung seiner Kräfte durchbrach, wie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des zwanzigsten die Bauern und die Arbeiter sich das Recht selbständiger Vertretung ihrer Interessen, ihren Anteil an Regierung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung errangen und nun immer reichern Beitrag zum politischen, wirtschaftlichen und geistigen Leben zu leisten vermögen, so ringen nun auch, als breiteste Volksschicht, die Schweizer Frauen nach voller demokratischer Gleichberechtigung, um als freie Bürgerinnen mit befreiten Kräften an den grossen

und schweren Aufgaben mitzuarbeiten, die dem eidgenössischen Staate und dem Schweizervolke auf nationalem und internationalem Boden gestellt sind. Es geht ja überall um die von Pestalozzi verlangte *Vermenschlichung des Staates*; es geht um die Humanisierung aller menschlichen Lebensverhältnisse; es geht um die weitere äussere und innere *Befreiung des Menschen*. Freiheit aber, verbunden mit Güte, ist auch für die Frauen hohes Ziel und Quelle tiefster Kraft, der Verantwortung, der Verpflichtung, der Würde und der schöpferischen Leistung; sie ist auch für sie, wie Benedetto Croce schrieb: „istanza suprema e decisiva“. Was 1848 kaum jemand zu denken wagte, wird 1948 von einsichtigen Männern und Frauen als mögliches Teilziel und notwendiges Mittel zu höherem Zwecke, zur Freiheit, anerkannt und erstrebt: *die politische Gleichberechtigung der Schweizerfrauen*.

Frau und Kirche

Ein neues Kirchengesetz. Die Kirchensynode des *Kantons Zürich* vom 27. Oktober 1943 beantragte dem Kirchenrat, den Entwurf eines neuen Kirchengesetzes und einer neuen Kirchenordnung auszuarbeiten und der Synode zur Beratung vorzulegen. Diesem Auftrag kam der Kirchenrat des Kantons Zürich in verhältnismässig kurzer Zeit nach. Schon in der Kirchensynode vom 29. Juni 1948 war er in der Lage, der Synode einen trefflich verfassten Entwurf zu einem neuen Kirchengesetz der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vorzulegen, bei dessen Ausfertigung die Herren Prof. Dr. Max Huber, Prof. Dr. Dietrich Schindler und Prof. Dr. Werner Kägi als juristische Berater und Mitarbeiter mitbeteiligt waren.

Nach reiflicher Prüfung der heutigen Zeitlage kam der Kirchenrat dazu, am Prinzip der Landeskirche und am heutigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat festzuhalten, da offenbar das Weiterbestehen der Volkskirche dem Mehrheitswillen des Volkes entspricht und die freie Verkündigung der evangelischen Botschaft nicht hindert. Dagegen liegt dem Kirchenrat daran, künftig eine deutlichere Abgrenzung zwischen Kirchengesetz und Kirchenordnung zu treffen. Das Kirchengesetz soll einerseits das vom Standpunkt des Staates aus Wesentliche ordnen und andererseits den Bereich klar abgrenzen, in dem die Kirche selbständig handeln kann. In der Kirchenordnung sollen die rein „kirchlichen Angelegenheiten“, geregelt werden. Dadurch soll in Zukunft vermieden werden, dass die staatliche Gesetzgebung auch für Angelegenheiten, die nur die Kirche betreffen, ebenfalls in Bewegung gesetzt werden muss.

Der Entwurf für das Kirchengesetz enthält folgende Neuerungen:

Im Eingangartikel wird die geschichtliche Eigenständigkeit der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich klar umschrieben durch die Bestimmung, dass sie „auf der Grundlage der von Huldrych Zwingli begonnenen und gemäss den Beschlüssen des zürcherischen Rates durch-